


Mitmachen, Mitglied werden

Ja, ich möchte die Ziele des Vereins Alte Schule Rheingau e.V. gerne unterstützen und Mitglied werden.
Bitte senden Sie mir die Beitrittsunterlagen an die nachfolgende Adresse :

Bitte füllen Sie alle mit * markierten Felder aus. (Pflichtfelder)

Arrede*	<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau
Name*	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>
Strasse/Nr.*	<input type="text"/> <input type="text"/>
PLZ/Ort*	DE <input type="text"/> <input type="text"/>
Ihr Geburtstag*	dd <input type="text"/> mm <input type="text"/> yyyy <input type="text"/>
E-Mail*	<input type="text"/>
Mitgliedsart*	<input type="radio"/> Mitglied volljährig (20,00 EUR jährl.) <input type="radio"/> Mitglied über 14 Jahre (10,00 EUR jährl.) <input type="radio"/> Mitglied bis 14 Jahre (frei,00 EUR jährl.)
gewünschte Zahlungsweise*	<input type="radio"/> Überweisung <input type="radio"/> Lastschriftinzug
Kontonummer (Angaben freiwillig)	<input type="text"/>
Bankleitzahl (Angaben freiwillig)	<input type="text"/>
IBAN (Angaben freiwillig)	<input type="text"/>
BIC (Angaben freiwillig)	<input type="text"/>
Kontoinhaber (Angaben freiwillig)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	möchten Sie unseren Newsletter erhalten?
	bitte die links dargestellten Zeichen hier eintragen <input type="text"/> Grafik neu laden Code anhören
<input type="button" value="Abschicken"/> <input type="button" value="Zurücksetzen"/>	

Die Vereinssatzung Alte Schule Rheingau e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Alte Schule Rheingau“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister (§ 10) trägt er den Zusatz „e. V.“ Er hat seinen Sitz in Gelsenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und Organisation von Musik- und Bildungsveranstaltungen aller Art im Rheingau. Er informiert in geeigneter Form über diese Veranstaltungen, versucht allgemeines Wissen über den Förderzweck mit all seinen Facetten und weiterentwickelten Strömungen zu vermitteln und fördert den Nachwuchs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. - gestrichen -

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus unendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird im Übrigen durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Bewerber erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern ist jährlich ein Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag wird jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres abgebucht. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes sind die Beiträge innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstandes fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten sowie dem Schatzmeister (= geschäftsführender Vorstand).
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet insbesondere die vorgesehenen Veranstaltungen vor.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen. Das Vertretungsrecht des Stellvertreters tritt nur dann in Kraft, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis

- ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern. Sie wählt zudem einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter und einen Protokollführer für die jeweilige Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.
3. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder, im Verhinderungsfalle, seinem Vertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 8 Der Beirat

1. Der Vorstand kann jederzeit zu künstlerischen und gestalterischen Unterstützung seiner Aufgaben sachkundige Dritte, die auch Mitglieder sein können, berufen (Beirat).
2. Ein eigenes Stimmrecht im Vorstand besteht für Beiratsmitglieder nicht.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jazzclub Rhingau e.V. mit Sitz in Oestrich-Winkel zwecks Verwendung für musikalische Jugendförderung.

§ 10 Eintragung

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rüdeshelm eingetragen. Geisenheim, 18.11.2013

Das Amtsgericht Wiesbaden hat den Eintrag der geänderten Satzung in o.g. Form am 02.01.2014 durchgeführt.